

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG - Novelle 2013)**  
(526/ME XXIV. GP)

Kern des begutachteten Entwurfes ist der Vorschlag, den Wirkungsbereich eines Betretungsverbot nach § 38a SPG auf Schulen und Kindergärten auszuweiten. Das dabei verfolgte Ziel ist wie ausgeführt in erster Linie die Verbesserung des Schutzes unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im Bereich der Familie durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen. So wichtig dieses Ziel ist, so ist gleichzeitig fraglich ob durch die vorgeschlagene Ausweitung des Betretungsverbot dieses Ziel erreicht werden kann. In den Erläuterungen wird auf die Task Force Kinderschutz verwiesen, eine Begründung, warum durch die Verständigung von Schulen und Kindergärten mehr Sicherheit für das Kind herbeigeführt wird, wird jedoch nicht angeführt. Unsere Bedenken richten sich vor allem darauf, was Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen sowie Lehrer und Kindergärtner konkret mit der Information zum Schutz des Kindes anfangen können, zumal diese Information auch das Risiko der Stigmatisierung des Kindes bewirken könnte, was weiteres Leiden für das Kind bedeuten würde. Das in einer Phase wo eine stabile vertrauensvolle Umgebung wichtig wäre. In den Erläuterungen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich dabei um einen Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat und Familienlebens handelt. Das Bundesministerium für Inneres sieht diesen Grundrechtseingriff dadurch gerechtfertigt, dass es anders nicht möglich wäre, gefährdeten Kindern einen effektiven Schutz zu bieten. Ob das Betretungsverbot für Schulen und Kindergärten ein Mehr an effektiven Schutz bedeuten würde, wird wie beschrieben nicht erläutert und ist vor allem in Hinblick auf mögliche Nachteile für das Kind zu hinterfragen.

Sollte die geplante Ausweitung des Betretungsverbotes tatsächlich erforderlich sein, wären jedenfalls folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der vorletzte Satz in § 38a Abs. 2 SPG, der nun folgendermaßen lautet: *„Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt.“*, wäre auch auf ein Betretungsverbot für Schulen und Kindergärten auszudehnen, um keinen Zweifel daran zu lassen, dass auch dafür die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist.
- Die in § 56 Abs. 1 Z 8 SPG vorgesehene Information an die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Einrichtung (Schule oder Kindergarten) ist noch hinsichtlich möglicher Stigmatisierung eines zu schützenden Kindes zu überdenken, da diese zumindest in größeren Einrichtungen, in denen die jeweiligen Leiterinnen und Leiter nicht selbst den Gesamtbetrieb überblicken können, zu einer breiten Informationsweitergabe führen könnte, durch die die notwendige Verschwiegenheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Nach wie vor ist an den – ansonsten bewährten – Bestimmungen zum Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen zu bemängeln, dass keine sozialarbeiterischen Interventionen vorgesehen sind, die an die Menschen adressiert sind, gegen die ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Auch vor dem Hintergrund der tragischen Vorfälle in der jüngeren Vergangenheit, auf die sich der begutachtete Entwurf bezieht, ist wieder auf das Sicherheitsrisiko, das mit einem Betretungsverbot ohne Beratungs- oder Betreuungsangebot verbunden ist, hinzuweisen. Bereits anlässlich der Begutachtung des „1. Gewaltschutzgesetzes“ (im August 1995) hatte **NEUSTART** diesbezüglich folgendermaßen Stellung genommen:

*„Auch wenn eine Wegweisung aus der Wohnung reibungslos funktioniert, so ist die danach folgende Zeit für den Weggewiesenen äußerst problematisch und konfliktträchtig. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf soll jedoch mit ihm außer der Wegweisung und dem Rückkehrverbot nichts weiter passieren, wodurch weitere Eskalationen bis hin zur Begehung strafbarer Handlungen zu befürchten sind. Außerdem soll der Weggewiesene sofort bei der Wegweisung von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach einer neuen Zustelladresse befragt werden, die er oftmals gar nicht nennen können wird. Nennt er keine Zustelladresse, so soll eine Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch nach § 8 Abs. 2 Zustellgesetz möglich sein, was wiederum bewirken kann, dass eine einstweilige Verfügung ohne seine Wissen rechtskräftig wird. Dieser gesamte Problembereich darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, weshalb auch die Schaffung von Interventionsstellen für Personen, die einer Gewalttat im Familienkreis verdächtig sind vorgeschlagen wird. Diese Interventionsstellen sollen für Kriseninterventionen, begleitende Betreuungen und Beratungen, als Unterkunftsstelle und als Zustelladresse in Anspruch genommen werden können. Außerdem sollte jedem Weggewiesenen ein Merkblatt auszuhändigen sein, auf dem die Rechtswirkungen der Wegweisung und des Rückkehrverbotes (insbesondere die des § 8 Abs. 2 Zustellgesetz) erläutert sind und auf die Angebote der Interventionsstellen hingewiesen wird. Der Eintritt der in § 8 Abs. 2 Zustellgesetz vorgesehenen Rechtswirkungen sollte davon abhängig gemacht werden, dass dem Weggewiesenen nachweislich ein solches Merkblatt ausgehändigt wurde. Ohne Hilfestellung für die vermeintlichen oder wirklichen Täter könnte kein Schutz vor Gewalt sondern nur eine Verlagerung von Gewalt bewirkt werden.“*

28. Mai 2013

Alfred Kohlberger MAS und Dr. Christoph Koss  
Geschäftsführer

**NEUSTART** – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit